



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 22

25. Januar 2012

Nummer 2

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Hansestadt Stendal	
Planungsamt - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21/95 "Vogelstraße/Priesterstraße" im förmlich festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Altstadt hier: Inkrafttreten der Satzung gem. § 10 BauGB	4
2. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten	
Schlussfeststellung der Bodenordnungsverfahren Brunau - Plathe Feldlage und Ortslage Brunau	5
3. Wasserverband Bismark	
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012	5
4. Wasserverband Gardelegen	
Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2012	6
Bilanz des Wirtschaftsjahres	6

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21/95 „Vogelstraße/Priesterstraße“
im förmlich festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Altstadt
hier: Inkrafttreten der Satzung gemäß § 10 BauGB**

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 28.03.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21/95 „Vogelstraße/Priesterstraße“ im förmlich festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Altstadt gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13a BauGB sowie der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21/95 „Vogelstraße/ Priesterstraße“ umfasst eine Fläche von ca. 0,8 ha und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze des Grundstückes Breite Straße 16 (Flurstück 225) bis zur Erschließungsachse Binnhoff, von dort in einem Winkel von 90 Grad in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt des Flurstückes 236.
- im Osten durch die westliche Begrenzung der Erschließungsachse Binnhoff vom Flurstück 236 bis zur Vogelstraße (Flurstück 152)
- im Süden durch die nördliche Begrenzung der Vogelstraße von der Erschließungsachse Binnhoff bis zur Breiten Straße (Flurstück 148).
- im Westen durch die östliche Begrenzung der Breiten Straße mit den Hausnummern Breite Straße Nr. 9 bis 16.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem beigefügten Ausschnitt aus der topographischen Karte zu entnehmen.

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) zur Wiedernutzbarmachung von ehemals bebauten Bereichen. Der Bebauungsplan ist im beschleunigten Verfahren entsprechend § 13 BauGB durchgeführt worden. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht nicht. Die Erstellung eines Umweltberichtes im Sinne des § 2a BauGB sowie eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist ebenfalls nicht erforderlich.

Mit der Durchführung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für geplante An siedlungsvorhaben auf den Grundstücken im Bereich zwischen der Breiten Straße und dem Binnhoff geschaffen. Mit der Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21/95 „Vogelstraße/Priesterstraße“ tritt der überplante Bereich des Bebauungsplanes Nr. 21/95 „Vogelstraße/Priesterstraße“ außer Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21/95 „Vogelstraße/Priesterstraße“ im förmlich festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Altstadt als Satzung ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, 2. Etage, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) mit der Änderung durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wassergesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung. Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden, Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Bedingungen für Bepflanzungen, Änderung oder Aufhebung eine zulässigen Nutzung) eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen bean-

tragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile (§ 44 Abs. 3 Satz 1) eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn a) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a und § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2 Baugesetzbuch verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei der Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, berührte Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind, gefehlt haben oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 gefehlt hat oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder bei Anwendung von § 4a Abs. 3 oder des § 13 BauGB die Voraussetzung für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

b) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihres Entwurfes nach § 3 Abs. 2, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihres Entwurfes unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung der Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

c) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB

Danach sind unbeachtlich

a) eine beachtliche Verletzung der in 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

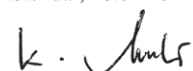
b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Hansestadt Stendal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

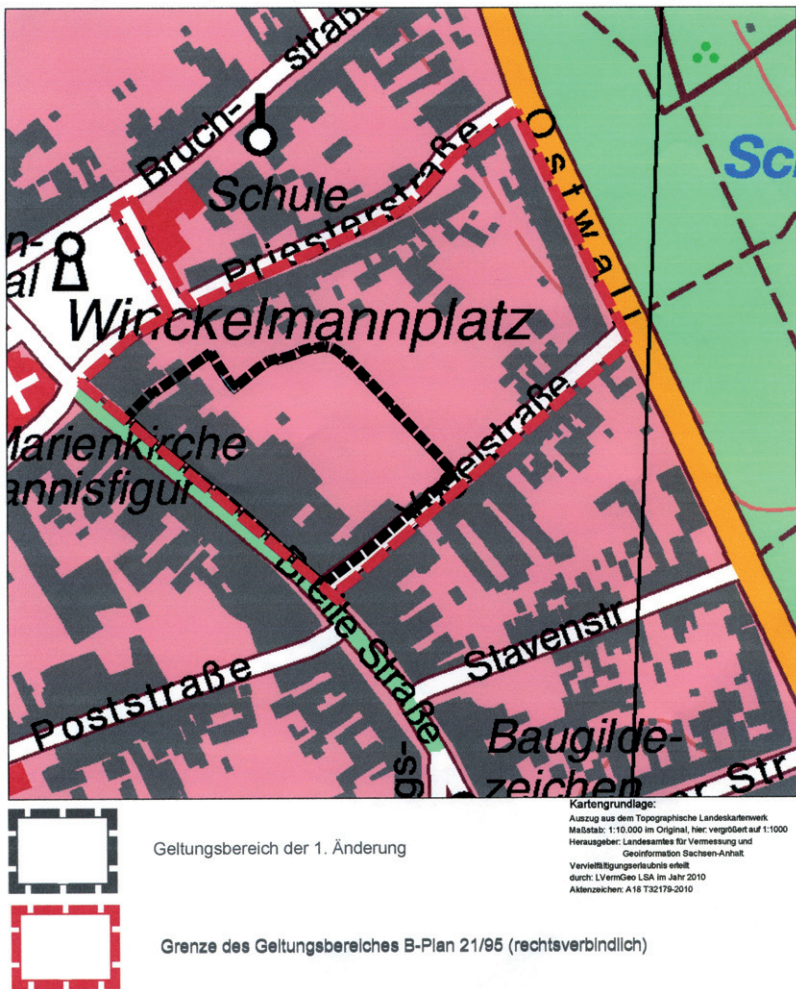
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 21/95 „Vogelstraße / Priesterstraße“ im förmlich festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Altstadt als Satzung in Kraft.

Stendal, 18.01.2012


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. 21/95 "Vogelstraße / Priesterstraße"
im förmlich festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Altstadt
1. Änderung - Übersichtsplan



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 30.12.2011

Bodenordnungsverfahren Brunau-Plathe Feldlage und Ortslage Brunau
43.4- Az.:HA Brunau-Plathe FL Bd. V und HA OL Brunau Bd. II

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung der Bodenordnungsverfahren Brunau-Plathe Feldlage und Ortslage Brunau

In den Bodenordnungsverfahren Brunau-Plathe Feldlage und Ortslage Brunau wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit § 63 Abs.2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung der Bodenordnungspläne ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in den Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Brunau-Plathe Feldlage sind abgeschlossen.
4. Die Bodenordnungsverfahren werden mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes sowie die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde.

Begründung:

Der Abschluss der Bodenordnungsverfahren durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Die Ausführung der Bodenordnungspläne ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge und Widersprüche der Beteiligten erledigt. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist abgeschlossen. Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen sind dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden. Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt. Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restkassenbestand wird nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft Packebusch-Hagenau als Eigenleistung abgegeben. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat dieser Regelung zugestimmt.

Da also Ansprüche der Beteiligten, die in diesen Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen, nicht verblieben sind und auch sonstige Angelegenheiten nicht mehr zu regeln sind, sind die Bodenordnungsverfahren Brunau-Plathe Feldlage und Ortslage Brunau nun durch Schlussfeststellung abzuschließen.

Hinweis:

Gemäß § 150 Abs. 1 FlurbG sind der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe für die Gemeinden Brunau und Kleinau Auszüge aus dem Bodenordnungsplan Brunau - Plathe Feldlage am 11.12.2007 und für die Ortslage Brunau am 08.01.2008 aus dem Bodenordnungsplan zur Aufbewahrung zugestellt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, eingelegt werden.

Im Auftrag

Dienstsiegel

gez. Creutzfeldt

Wasserverband Bismark

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012

Auf Grund des Eigenbetriebesgesetzes (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) i. V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBl LSA S. 758) in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt (NKHR LSA) geltenden Fassung i.V.m. Art. 1 § 2 NKHR LSA vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 08.11.2011 den Wirtschaftsplan für Wirtschaftsjahr 2012 festgelegt und nachfolgend bekannt gegeben:

1. Erfolgsplan

die Erträge	1.293.800 Eur
die Aufwendungen	1.293.800 Eur
der Jahresgewinn	0 Eur
der Jahresverlust	0 Eur
2. Finanzplan

die Einnahmen	336.500 Eur
die Ausgaben	336.500 Eur
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 0 Eur
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0 Eur
5. der Höchstbetrag der Kassenkredite 250.000 Eur
6. Umlage pro Einwohner 0 Eur / Einwohner
7. Entwicklung der Finanzierungsmittel und Finanzierungsbedarfes des Erfolgsplanes bis 2015

	2013	1.294.900 Eur
	2014	1.312.600 Eur
	2015	1.312.600 Eur
8. Entwicklung der Finanzierungsmittel und Finanzierungsbedarfes des Vermögensplanes bis 2015

	2013	338.000 Eur
	2014	343.500 Eur
	2015	345.000 Eur
9. Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2012

	Beschäftigte	5 Stellen
--	--------------	-----------
10. Der Arbeitspreis für Schmutzwasser wird gemäß § 5 Abs. 15 der Satzung zur Entgeltreglung für das Wirtschaftsjahr 2012 unverändert auf 3,48 Euro/m³ festgesetzt.

Bismark, den 08.11.2011


Künze
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2012

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal angezeigt. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt liegt der Wirtschaftsplan vom 26.01.2012 bis zum 03.02.2012 zur Dienstzeit beim Wasserverband Bismark in Bismark in der Wartenberger Chaussee 13 öffentlich aus.

Wasserverband Gardelegen

Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2012

Gemäß dem § 16 Abs. 1 und 2 GKG LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81) i.V.m. § 16 Abs.1 EigBG LSA vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446) und § 44 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568) i.V.m. § 17 und § 18 der Verbandssatzung in den derzeit geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen am 07.12.2011 den Wirtschaftsplan mit folgender Festsetzung beschlossen:

	Gesamt
1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	6.722.100,00 Euro
die Aufwendungen	6.643.900,00 Euro
der Jahresgewinn / -verlust	78.200,00 Euro
1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	3.853.400,00 Euro
die Ausgaben	3.853.400,00 Euro
2. Es werden festgesetzt	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen	0,00 Euro
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung	0,00 Euro
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	1.000.000,00 Euro

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2012 wird hier öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA i.V.m. § 94 Abs. 3 GO LSA liegt der Wirtschaftsplan 2012 mit seinen Anlagen im Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, in der Zeit vom 26.01.2012 bis 10.02.2012 während der Dienststunden öffentlich aus.

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Gardelegen

Bilanz des Wirtschaftsjahres 01.01.2010 bis 31.12.2010

	gesamt in Euro
1.1. Bilanzsumme	54.041.877,06
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	49.111.166,04
- das Umlaufvermögen	4.927.518,00
- sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	3.193,02
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	15.243.042,23
- die Sonderposten mit Rücklagenanteil	155.069,20
- die Sonderposten zum Anlagevermögen	104.062,92
- die Sonderposten Investitionszuschüsse RZWAS	12.275.772,01
- die Sonderposten für verrechenbare Abwasserabgabe	629.291,86
- die empfangenen Ertragszuschüsse	13.126.163,28
- die Rückstellungen	951.875,51
- die Verbindlichkeiten	11.555.160,36
- Rechnungsabgrenzungsposten	1.439,69
1.2. Jahresverlust	
1.2.1. Summe der Erträge	6.573.913,37
1.2.2. Summe der Aufwendungen	6.512.318,38
2. Verwendung des Jahresgewinnes	
2..1. bei einem Jahresgewinn:	
a1) zur Tilgung des Verlustvortrages (Trinkwasser)	
a2) zur Tilgung des Verlustvortrages (Abwasser)	65.079,86
b) zur Einstellung der Rücklagen	
c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	
d1) auf neue Rechnung vortragen (Trinkwasser)	
d2) auf neue Rechnung vortragen (Abwasser)	
2.2. bei einem Jahresverlust	
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag (Trinkwasser)	3.484,87
b) aus dem Haushalt der Aufgabenträger	

Der entstandene Gewinn im Bereich Abwasser in Höhe von 65.079,86 Euro wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet. Der entstandene Verlust im Bereich Trinkwasser in Höhe von 3.484,87 Euro wird aus dem Gewinnvortrag getilgt. Die Bilanz wurde durch die BRV AG Halle mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen. Das Rechnungsprüfungsamt erteilte die Zustimmung mit Feststellungsvermerk vom 11.11.2011. Die Verbands-geschäftsführerin wird hiermit für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 entlastet. Die Verbandsversammlung stellt den Abschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1.1.2010 bis 31.12.2010 fest.

In der Zeit vom 26.01.2012 bis 10.02.2012 liegen der Bericht der Wirtschaftsprüfer, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50 in Gardelegen während der Dienstzeit aus.

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31